Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55082114 (1. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

PKW-Sonderrad 5,5Jx15H2 Typ GR555
UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Gustav-Kirchhoff-Straße 10 D-67098 Bad Dürkheim QM-Nr.: 49 02 0751211

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Grip
Typ GR555
Radgröße 5,5Jx15H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	GR555 A2 / Z05 Ø63,3-56,1	4/100/56,1	40	600	1960

Kennzeichnungen

Prüfgegenstand

Hersteller

KBA-Nummer 50134

Herstellerzeichen
Radtyp und Ausführung
Radgröße
Einpresstiefe
Herstelldatum

ALUTEC Germany
GR555 (s.o.)
5,5Jx15H2
ET (s.o.)
Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	30,5
S03	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-
S04	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	130	35
S05	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	140	35

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda

Kia Mini/BMW Mitsubishi

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55082114 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 5,5Jx15H2 Typ GR555 UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Jazz	66, 73	175/65R15	A90	0A1 A02 A04
GE6,GG1,-2,-3,-5,-6	66, 73	185/60R15	A12	A05 A08 A09
e6*2007/46*	66, 73	195/55R15	A01 A12 K1c K2a	A14 A19 S03
0010, 0011, 0013, 0014, 0015,0016* - ab MJ 2011	66, 73	195/60R15	A01 A12 K1c K2a	
Honda Jazz	66, 73	175/65R15	A90	0A1 A02 A04
GE6,GG1,-2,-3,-5,-6	66, 73	185/60R15	A12	A05 A08 A09
e6*2001/116*	66, 73	195/55R15	A01 A12 K1c K2a	A14 A19 S03
0125, 0126, 0127, 0128, 0131, 0132*	66, 73	195/60R15	A01 A12 K1c K2a	
Honda Jazz Hybrid	65	175/65R15	A90	0A1 A02 A04
GP1	65	185/60R15	A12	A05 A08 A09
e6*2007/46*0012*	65	195/55R15	A01 A12 K1c K2a	A14 A19 S03
	65	195/60R15	A01 A12 K1c K2a	
Kia Sephia, Shuma	65-85	185/55R15	A30 R37	0A1 A02 A04
FB	65-85	195/50R15	A12	A05 A08 A09
e4*96/27*0024*,	65-85	195/55R15	A12	A14 A19 Flh
e4*98/14*0024* - Shuma I/II, Spectra				Sth S03
Mini One, Cooper, -S	65-85	175/65R15	A13	0A1 A02 A04
Mini	65-85	185/60R15	A12	A05 A08 A09
e1*2001/116*	65-85	185/65R15	A12	A14 A19 B03
0231*08	65-85	195/55R15	A12	Cbo Flh S04
- ab MJ 2007	65-85	195/60R15	A12	
Mini One, Cooper, -S	55-90	175/65R15		0A1 A02 A04
Mini-N, UKL-	55-90	185/60R15		A05 A08 A09
C,/K,/L,/B-L, -N1	55-90	185/65R15		A12 A14 A19
e1*2001/116*0343*;	55-90	195/55R15	A01 K2b	B03 Car Cbo
e1*2007/46* 0369, 0370, 0593* e1*2007/46*0371*00- 09, e24*2007/46*0023* - Mini/Clubman/Cabrio - Coupè/Roadster	55-90	195/60R15	A01 K2b	Cpe Flh S05
Mini One, Cooper, -S	55-85	175/65R15	A13	0A1 A02 A04
R50, Mini	55-85	185/60R15	A12	A05 A08 A09
e1*98/14*0168*,	55-85	185/65R15	A12	A14 A19 B03
e1*2001/116*	55-85	195/55R15	A12	Cbo Flh S02
0231*00-07 - bis MJ 2006	55-85	195/60R15	A12	
Mitsubishi Space Star	52, 59	165/55R15	A90	0A1 A02 A04
A00, Z30	52, 59	165/60R15	A12	A05 A08 A09
e1*2007/46*0951*;	52, 59	175/50R15	A12	A14 A19 A58
e1*2001/116*0271*18- 	52, 59	175/55R15	A12	Flh S03

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55082114 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 5,5Jx15H2 Typ GR555 UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Seite 3 von 5

Auflagen und Hinweise

- **0A1** Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z. B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.
- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55082114 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 5.5Jx15H2 Tvp GR555 Prüfgegenstand

Hersteller UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Seite 4 von 5

- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- A90 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55082114 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx15H2 Typ GR555 Hersteller UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

TUV Kneinland Group

Seite 5 von 5

S04 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S05 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S05 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 18. September 2014 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum August 2014.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 18. September 2014

BCars

Blauth

00217151.DOC